



Feldschützensektion Feusisberg

# STATUTEN

---

# Feldschützensektion Feusisberg

\*\*\*\*\*

## Statuten

### 1. Zweck

- Art. 1** Die Feldschützensektion Feusisberg, gegründet 1850 mit Sitz in Feusisberg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jeder in Bürgerlichen Ehrenstehende Schweizer, der in der Gemeinde wohnt und am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurriert werden.
- Art. 4** Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich zu der Beteiligung an den vorgesehenen Übungen verpflichtet. Die Aktivmitglieder gliedern sich in:
1. Gruppe A: bestehend aus denjenigen Schützen, die sich bereit erklären, ausser dem obligatorischen und fakultativen Programm, auch an freien Übungen und an Wettkämpfen teilzunehmen.
  2. Gruppe B: bestehend aus Schützen, die eine Teilnahme an Wettkämpfen bestimmt ablehnen, dagegen sich verpflichten, das obligatorische und fakultative Programm zu absolvieren.
- Jeder Aktive (schiessendes Mitglied) hat sich zu erklären, ob er als A- oder B-Mitglied eingetragen sein will. Neueintretende haben die Erklärung schriftlich im Aufnahmegesuch abzugeben. Dem Begehren eines Schützen als A-Mitglied eingetragen zu werden, ist immer zu entsprechen. B-Mitglieder sind bei der Beschlussfassung betr. Freiübungen und Teilnahme an Wettkämpfen, (Feldsektionswettschiessen ausgenommen) an die Vereinskasse Beiträge leistet, ausgeschlossen. Die A- und B-Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis getrennt aufzuführen.
- Art. 5** Das Jährliche Unterhaltsgeld (Jahresbeitrag) wird durch die ordentliche Hauptversammlung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse bestimmt. Er ist vor Beginn des Schiessens zu entrichten. Die B-Mitglieder bezahlen maximal 4/5 des A-Mitgliederbeitrages. Ihre Quote wird durch die ordentliche Hauptversammlung bestimmt.

- Art. 6** Mitglieder welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, sich den durch den Verein, den Vorstand, den vom Vertreter der kantonalen Schiesskommission getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, dauernd oder zeitlich beschränkt, von der Mitgliederschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen.  
Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.  
Der Fehlbare verliert für die Dauer des Ausschlusses das Recht, seiner Schiesspflicht in einem Verein nachzukommen und hat den besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.
- Art. 7** Mit dem Austritt bzw. Ausschluss, erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder, das heisst alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen jährlich jeweilen von der Generalversammlung zu bestimmende Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsversammlungen.
- Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag der Vorstan-der ernannt werden:  
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt be-sonders verdient gemacht haben.  
b) Schützen die während 20 Jahren in der obligatorischen Übungen und dem Feld-schiessen noch weitere freiwillige Übungen besucht haben, wie z. B. Verbands-schiessen, Freischiessen etc. und das Alter von 45 Jahren erfüllt haben.

### 3. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereines sind:  
a) Generalversammlung: b) Vorstand: c) Rechnungsrevisoren:
- Art. 11** Die ordentliche Generalversammlung ( Hauptversammlung ) findet im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell
  2. Wahl der Stimmzähler
  3. Abname des Protokolls
  4. Entgegennahme des Jahresberichts
  5. Abnahme der Jahresrechnung
  6. Festsetzung der Jahresbeiträge
  7. Entscheidung über Veranstaltung von grösseren Anlässen und Teilnahme an Wettschiessen
  8. Bekanntgabe des Jahresprogrammes
  9. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
  10. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
  11. Mutationen
  12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  13. Abänderung und Ergänzung der Statuten
  14. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens eine Woche vorher, unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben werden. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen, sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, bei allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

**Art. 12** Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 13** Die Revisoren und Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

**Art. 14** Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach deren Ablauf wieder Wählbar.

#### **4. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren**

**Art. 15** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Munitionsverwalter, Materialverwalter.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände,

Mitgliedermutationen,

Festsetzung des Schiessplanes,

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe.

Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung.

Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung.

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten.

Beschlussfassung über einmalige, ordentlich Ausgaben bis zum Betrage von

Fr. 100.--

**Art. 16** Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Schiesswesen und Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen Schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuaren oder dem Schützenmeister oder dem Kassier zusammen, führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeit des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht, ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienstbüchlein und Schiessbüchlein an den Sektionschef.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm liegt ob, die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Überwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er

zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen. Wählbar als Schützenmeister sind nur solche Mitglieder, die einen Schützenmeisterkurs bestanden haben.

Der Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zu Stellvertretung verpflichtet

**Art. 17** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihn anvertrautes Gut, verantwortlich und haftbar.

**Art. 18** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

**Art. 19** Die Revision sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **5. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

**Art. 20** Für die Erfüllung der Schiesspflicht ( Bedingungsschiessen ) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind strenge verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

**Art. 21** Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

**Art. 22** Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

**Art. 23** Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

## **6. Finanzielles**

**Art. 24** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 25** Die Jahresbeiträge der Mitglieder, allfällige Bussen etc. werden durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 26** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

**Art. 27** Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder , die ihren Wohnsitz wechseln oder der Schiesspflicht enthoben sind, haben freien Austritt.

## **7. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 28** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Puplicationsorgan oder durch Zirkular bekannt zu geben.

**Art. 29** Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

**Art. 30** Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss  $\frac{3}{4}$  aller Mitgliederstimmen. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Feusisberg zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Feusisberg, der dem in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

**Art. 31** Beim Absterben von Aktiv- , und Ehrenmitgliedern nimmt der Verein in corpore an der Beerdigung teil. Jährlich wird für die Verstorbenen Mitglieder am Kirchweihmontag in der Kirche Feusisberg ein Gedächtnisamt gehalten. Die Mitglieder beteiligten sich so weit immer in corpone.

**Art. 32** Vorstehende Statuten sind in der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. Juli 1883 sowie hierab bezügliche Protokollschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Feusisberg den 1. April 1951

Feldschützensektion Feusisberg

Der Präsident:

Der Aktuar: